

Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium

1. Wer sollte sich am Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium beteiligen?

Die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium ist möglich für die Studierenden, die das Grundstudium mit Ablauf des Wintersemesters absolviert haben und die beabsichtigen, sich im Sommersemester zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden.

Das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 SchwPO ist keine Voraussetzung für das Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium, sondern erst Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung, die i.d.R. nach dem Studium des Grundmoduls des Schwerpunktbereichs am Ende des Sommersemesters erfolgt.

Studierende, denen noch Zulassungsvoraussetzungen fehlen, sollten an der Schwerpunktbereichswahl jedoch nur dann teilnehmen, wenn die fehlenden Nachweise bis zum Ende der Anmeldefrist für die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 SchwPO (jeweils am ersten August des jeweiligen Jahres) erbracht werden können. In Zweifelsfällen sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

2. Wie und wann kann man die Schwerpunktbereiche wählen?

Die Wahl des Schwerpunktbereichs erfolgt im Zeitraum zwischen Mitte/Ende Januar und Anfang/Mitte Februar eines Jahres ausschließlich über das Studierendenportal. Die Eingabemaske ist im Studierendenportal zu finden unter „Studium/Schwerpunktbereichswahl“.

Beim Ausfüllen der Eingabemaske wird den Studierenden empfohlen, die Schwerpunktbereiche nach ihrer 1. bis 5. Wahl zu reihen. Werden entgegen der Empfehlung weniger Wünsche angegeben, besteht das Risiko, im Extremfall in keinem Schwerpunktbereich einen Platz zu bekommen. Die getroffene Wahl kann während der oben genannten Frist geändert werden, indem man die Eingabemaske erneut aufruft und die dort angezeigte Wahl ändert.

Bei ausschließlich technischen Schwierigkeiten mit der Anmeldung können die Studierenden über das Studierendenportal eine E-Mail schicken an die Adresse studierendenportal@uni-duesseldorf.de.

Bei inhaltlichen Fragen zur Wahl können sich die Studierenden per E-Mail wenden an Frau Mann: anke.mann@uni-duesseldorf.de.

3. Auf welche Weise werden die Studierenden den Schwerpunktbereichen zugewiesen?

Es wird zunächst versucht, den Studierenden den Schwerpunktbereich der ersten Wahl zuzuweisen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich dessen Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich (§ 59 Abs. 2 HG NW, § 13 Abs.2 StudO). Dann werden die Studierenden den Schwerpunktbereichen vorrangig nach den in den Übungen erzielten Noten zugewiesen in der Weise, dass aus den besten Übungsleistungen ein Notendurchschnitt gebildet wird.

a . Auswahlverfahren

In das Auswahlverfahren können 3 Übungsklausuren (jeweils 1 Klausur im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht - zur Möglichkeit der Ersetzung einer Übungsklausur vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 S. 2 SchwPO -) sowie 2 Übungshausarbeiten in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl eingebracht werden. Diese Übungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein. Bei überzähligen Übungsleistungen soll jeweils nur die beste Hausarbeits- und Klausurnote in einem Fach angegeben werden.

b . Sonderregelung für Ortswechsler

Ist zur Vermeidung von Nachteilen durch den Universitätswechsel auf Antrag auf eine oder mehrere Übungsleistungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verzichtet worden, wird dies bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt. Aus diesem Grund soll der Verzicht in der Eingabemaske angegeben werden. An der Herkunftsuniversität erbrachte Übungsleistungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn sie auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausdrücklich als Übungsleistung i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 SchwPO anerkannt worden sind. Übungsleistungen, die an der Herkunftsuniversität Teil der Zwischenprüfung waren, können in keinem Fall in Ansatz gebracht werden.

c . Verbesserung der Gesamtnote durch besondere Qualifikationen

Für einige Schwerpunktbereiche können besondere Qualifikationen geltend gemacht werden, welche die aus den Übungsscheinen ermittelte Gesamtnote um eine Notenstufe (3 Punkte) verbessern. Als besondere Qualifizierung gelten

- für alle Schwerpunktbereiche: Die erfolgreiche Teilnahme an einem internationalen Moot Court
- für den Schwerpunktbereich 8 „Steuerrecht“: Der Grad „Diplom-Finanzwirt/-wirtin“ bzw. ein entsprechender Bachelor-Abschluss

4. Folgende Schwerpunktbereiche stehen zur Wahl:

1. Deutsches und Internationales Privat - und Verfahrensrecht
- 2a. Unternehmen und Märkte /Unternehmensrecht
- 2b. Unternehmen und Märkte/Wirtschaftsrecht
3. Arbeit und Unternehmen
4. Strafrecht
5. Öffentliches Recht
6. Recht der Politik
7. Internationales und Europäisches Recht
8. Steuerrecht
9. Medizinrecht

5. Ist die Wahl des Schwerpunktbereichs bindend?

Die Wahl des Schwerpunktbereichs ist für das folgende Sommersemester bindend. Studierende, die sich nach dem Sommersemester nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung anmelden, müssen im nächsten Bewerbungsverfahren erneut am Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium teilnehmen. Sie können dann eine neue Wahl treffen.

6 . Was passiert, wenn man die Frist für das Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium versäumt hat?

Studierende, die die Frist unentschuldig versäumt haben, können nur auf die dann noch freien Plätze verteilt werden.

7 . Wann und wie wird das Ergebnis des Wahlverfahrens zum Schwerpunktbereichsstudium bekannt gegeben?

Das Ergebnis des Wahlverfahrens zum Schwerpunktbereichsstudium wird ab Ende März des jeweiligen Jahres im Studierendenportal unter den persönlichen Meldungen bekannt gegeben.

8 . Wann und in welcher Weise können die Nachweise über die Übungsleistungen, Verzichte und die besonderen Qualifikationen geführt werden?

Zum Nachweis der im Rahmen des Auswahlverfahrens gemachten Angaben werden die Studierenden aufgefordert, die Kopien der entsprechenden Bescheinigungen unter Vorlage der Originale im Dekanat einzureichen. Übungsleistungen, Verzichte und besondere Qualifizierungen, die nicht nachgewiesen werden, können beim Wahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden.